



Reglement über das Zusatzzertifikat Certificate of Engagement in Sustainability der Berner Fachhochschule (R CES)

Der Rektor der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 9 des Rahmenreglements vom 23. Januar 2020 über Zusatzzertifikate an der Berner Fachhochschule (RZZ),

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und den Ablauf für das Erlangen des Zusatzzertifikats Certificate of Engagement in Sustainability (CES) an der Berner Fachhochschule.
Abschlusskompetenzen	Art. 2 Inhaberinnen und Inhaber eines CES verfügen über grundlegendes Wissen im Bereich nachhaltige Entwicklung und über ausgewählte nachhaltigkeitsrelevante Schlüsselkompetenzen. Sie sind für eine Arbeit qualifiziert, welche sich mit nachhaltiger Entwicklung auseinandersetzt.
Übriges Recht	Art. 3 Das Rahmenreglement vom 23. Januar 2020 über Zusatzzertifikate an der Berner Fachhochschule (RZZ) sowie das Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR) ist sinngemäss anwendbar.

2. Anmeldung, Inhalt und Aufbau

Anmeldung	Art. 4 ¹ Eine Anmeldung für ein CES ist nach Studienbeginn jederzeit möglich. Die Anmeldung erfolgt über die Fachstelle Nachhaltige Entwicklung. ² Die Kommission Nachhaltige Entwicklung legt die weiteren Modalitäten für die Anmeldung zum CES sowie Abgabe und Überprüfung des Portfolios fest.
Inhalt und Anrechnung	Art. 5 ¹ Für den Erhalt eines CES sind der Abschluss von nachhaltigkeitsrelevanten Modulen (Teil <i>Wissen & Fertigkeiten</i>) sowie ein abgeschlossenes Zertifikatsprojekt (Teil <i>Engagement</i>) erforderlich. Diese beiden Teile müssen grundsätzlich während der Studienzeit an der Berner Fachhochschule erbracht werden. ² Es werden nur bestandene Module an das CES angerechnet. Ein Zertifikatsprojekt gilt als bestanden, wenn ein durch die Fachstelle Nachhaltige Entwicklung genehmigter Projektbericht vorliegt.

³ Master-Studierende, die während ihres Bachelor-Studiums an der Berner Fachhochschule bereits für das Zertifikat anrechenbare Module absolviert haben, können diese für das CES anrechnen lassen, sofern die entsprechenden Kompetenznachweise zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als 5 Jahre sind.

⁴ Im Ausland besuchte Studienleistungen können angerechnet werden, sofern sie die Anforderungen für das Zertifikat erfüllen.

⁵ Die eingereichten Nachweise müssen überprüfbar sein. Sie müssen entsprechende Kontaktangaben aufführen, die das Überprüfen der Echtheit ermöglichen.

⁶ Über die Anrechnungen und Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Ressorts Nachhaltige Entwicklung auf Antrag der oder des Studierenden oder der Fachstelle Nachhaltige Entwicklung.

Kompetenzen

Art. 6 Studierende, welche das CES absolvieren, erwerben und vertiefen dabei verschiedene nachhaltigkeitsrelevante Schlüsselkompetenzen. Diese ergeben zusammen mit den im regulären Studium erworbenen fachlichen Kompetenzen Handlungskompetenzen in Bezug auf Nachhaltige Entwicklung. Als nachhaltigkeitsrelevante Schlüsselkompetenzen gelten¹:

- a Weltoffen und neue Perspektiven integrierend Wissen aufbauen,
- b Vorausschauend Entwicklungen analysieren und beurteilen können,
- c Interdisziplinär Erkenntnisse gewinnen und handeln,
- d Risiken, Gefahren und Unsicherheiten erkennen und abwägen können,
- e Gemeinsam mit anderen planen und handeln können,
- f Zielkonflikte bei der Reflexion über Handlungsstrategien berücksichtigen können,
- g An kollektiven Entscheidungsprozessen partizipieren können,
- h Sich und andere motivieren können, aktiv zu werden,
- i Die eigenen Leitbilder und die anderer reflektieren können,
- j Vorstellungen von Gerechtigkeit als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage nutzen können,
- k Selbstständig planen und handeln,
- l Empathie für andere zeigen können.

Portfolio

Art. 7 Die Studierenden belegen die zu erwerbenden Kompetenzen in einem Portfolio. Dieses unterteilt sich in die Bereiche *Wissen und Fertigkeiten* sowie *Engagement*.

1. Wissen und Fertigkeiten - Grundlagenmodul

Art. 8 ¹Die Studierenden müssen ein Grundlagenmodul belegen, welches mindestens 3 ECTS Credits umfasst und schwerpunktmässig Grundlagen der Nachhaltigen Entwicklung beinhaltet.

¹ Diese entsprechen den zwölf Kompetenzen der BNE gemäss de Haan et. al (2008)

² Die Kommission Nachhaltige Entwicklung legt fest, welche BFH-Module als Grundlagenmodule angerechnet werden können.

³ In Ausnahmefällen können mehrere Lehrveranstaltungen, welche insgesamt 3 oder mehr ECTS Credits umfassen, oder Lehrveranstaltungen, welche an einer anderen Hochschule absolviert wurden (z.B. im Rahmen eines Austauschsemesters), angerechnet werden. Über solche Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Ressorts Nachhaltige Entwicklung.

Wissen und Fertigkeiten - Spezialisierungsmodule

Art. 9 ¹ Zusätzlich zum Grundlagenmodul müssen die Studierenden zwei Spezialisierungsmodule im Umfang von je mindestens 2 ECTS Credits absolvieren. Für die Anrechnung ans Portfolio muss die oder der Studierende schriftlich einen klaren und sinnvollen Bezug zum Zertifikatsprojekt oder den nachhaltigkeitsrelevanten Kompetenzen nachweisen.

² In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen, welche an einer anderen Hochschule absolviert wurden (z.B. im Rahmen eines Austauschsemesters) angerechnet werden. Über solche Ausnahmen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Leiterin oder der Leiter des Ressorts Nachhaltige Entwicklung nach Vorprüfung durch die Fachstelle Nachhaltige Entwicklung.

2. Engagement

Art. 10 ¹ Für das Bestehen des Teils Engagement muss die oder der Studierende ein abgeschlossenes Zertifikatsprojekt vorweisen. Ein Zertifikatsprojekt muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- a* Es befasst sich mit einer überfachlichen und praxisorientierten Problemstellung mit Nachhaltigkeitsbezug.
- b* Das Projektteam besteht aus mindestens zwei Studierenden unterschiedlicher Studienrichtungen. Die Leiterin oder der Leiter des Ressorts Nachhaltige Entwicklung definiert, welche Studiengänge welcher Fachrichtung zugeordnet werden, und publiziert diese auf einer Übersichtsliste.
- c* Für die Arbeit am Zertifikatsprojekt dürfen keine ECTS Credits erworben werden. Ein Zertifikatsprojekt kann somit nicht gleichzeitig Thesis oder Semesterarbeit sein. Es darf sich aber daraus entwickeln oder Grundlage dafür bilden. Die Arbeit am Zertifikatsprojekt darf auch nicht im Rahmen der regulären beruflichen Tätigkeit durch den Arbeitgeber entlohnt werden.
- d* Neben kognitivem Lernen soll bei einem Zertifikatsprojekt die Übernahme von Verantwortung Dritten gegenüber im Zentrum stehen.
- e* Zertifikatsprojekte berücksichtigen die Prinzipien des selbstorganisierten Lernens.
- f* Für ein Zertifikatsprojekt muss vor Projektstart ein Projektplan und nach Projektende ein Reflexionsbericht eingereicht und genehmigt werden. Die Fachstelle Nachhaltige Entwicklung legt die näheren Kriterien fest.
- g* Der zeitliche Aufwand pro Projekt-Mitglied muss ca. 100 Arbeitsstunden umfassen.
- h* Ein Zertifikatsprojekt wird von einem Coach betreut.
- i* Zertifikatsprojekte müssen Ansprüche an die Wissenschaftlichkeit beachten.



² Die Fachstelle Nachhaltige Entwicklung prüft die Erfüllung dieser Kriterien. Im Streitfall entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Ressorts Nachhaltige Entwicklung.

³ Zertifikatsprojekte können auch während einem Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland durchgeführt werden, sofern die Anforderungen an ein Zertifikatsprojekt erfüllt sind. Die oder der Studierende muss vorgängig einen entsprechenden Antrag stellen, über welchen die Leiterin oder der Leiter des Ressorts Nachhaltige Entwicklung befindet.

3. Abschluss

Art. 11 ¹ Der Abgabetermin des vollständigen Portfolios wird von der Kommission Nachhaltige Entwicklung festgelegt.

² Die oder der Studierende erhält innerhalb von dreissig Tagen nach Abgabe des vollständigen Portfolios eine schriftliche Rückmeldung von der Fachstelle Nachhaltige Entwicklung, ob die Voraussetzungen für das CES erfüllt sind oder nicht.

³ Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen kann die oder der Studierende bei der Leiterin oder dem Leiter des Ressorts Nachhaltige Entwicklung eine Verfügung verlangen.

⁴ Das CES wird in der Regel im Rahmen der ordentlichen Diplomfeier ausgehändigt, an der das Bachelor- oder Masterdiplom überreicht wird.

4. Rechtspflege

Art. 12 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

5. Schlussbestimmung

Art. 13 Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft. Es gilt für alle Studierenden, welche das CES nach diesem Zeitpunkt erlangen.

Bern, 11. Juni 2020

Berner Fachhochschule

Prof. Dr. Herbert Binggeli, Rektor